



EMBAG

**Ein Querschnittserlass in einem sich rasch
wandelnden Umfeld**

27. April 2023



Übersicht

- Geschichte
- Reaktionen
- Was bringt das Gesetz?



Geschichte

- Rückstand in der Digitalisierung
 - E-Gov Gesetz?
- eGov Strategie 2020 – 2023
 - Handlungsfeld Organisation und rechtliche Grundlagen
 - Digitale Verwaltung Schweiz
- Beteiligungsgrundlage eOperations Schweiz AG
- Open Source Software: Postulat Glättli
- Open Government Data Strategie 2019 - 2023



Reaktionen

» Berne va-t-elle réussir à enterrer le fax et le classeur fédéral?

Ein grosser Meilenstein für die wirkungsvolle und nachhaltige Digitalisierung in der Bundesverwaltung wurde mit dem Ende der Beratungen des **Bundesgesetzes über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG)** im National- und Ständerat erreicht.

Faxen verboten! Wird die Bundesverwaltung nun digitalisiert?

Dass es nun zumindest in der Bundesverwaltung eine gesetzliche Grundlage für digitalisierte Prozesse gibt, bedeutet nicht, dass diese ab nächster Woche umgesetzt werden. Aber es ist immerhin ein Anfang.

Die konsequente Digitalisierung der Bundesverwaltung rückt näher: Der Nationalrat hat bei der sogenannten E-Government-Vorlage die wichtigsten Differenzen zum Ständerat ausgeräumt.



Zweck und Grundsätze

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz soll die Voraussetzungen schaffen für:

- a. die Zusammenarbeit unter Behörden verschiedener Gemeinwesen und mit Dritten beim Einsatz elektronischer Mittel zur Unterstützung der Erfüllung von Behördenaufgaben;
- b. den Ausbau und die Weiterentwicklung des Einsatzes von elektronischen Mitteln zur Unterstützung der Erfüllung von Behördenaufgaben.

Art. 3 Grundsätze

¹ Die diesem Gesetz unterstehenden Bundesbehörden nutzen wann immer möglich und soweit sinnvoll elektronische Mittel für die Interaktion:

- a. mit anderen Behörden des Bundes sowie der Kantone und der Gemeinden;
- b. mit Unternehmen;
- c. mit natürlichen Personen.

² Sie stimmen ihre Tätigkeiten mit den Kantonen ab und wahren deren Autonomie.

³ Sie halten sich an das Prinzip der Nachhaltigkeit.

⁴ Sie achten darauf, dass ihre Leistungen der gesamten Bevölkerung zugänglich sind.

⁵ Sie berücksichtigen insbesondere die Risiken für den Datenschutz und die Informationssicherheit sowie für die Sicherheit und Verfügbarkeit von Daten und Diensten.



Fallbeispiel

- Bundesamt für allgemeine Verwaltungstätigkeiten (BAVT)
 - Produziert Akten
 - Tauscht sich aus mit Kantonen und Gemeinden
 - Bearbeitet Gesuche
 - Sucht neue Wege





Verwaltungstätigkeit

- IKT-Mittel (Art. 11), Standards (Art. 12), Schnittstellen (Art. 13),
 - Datenschutzvorbehalt (Art. 11 Abs. 5)
- OGD (Art. 10), Interoperabilitätsplattform (Art. 14)



Zusammenarbeit und Finanzierung

- Vereinbarungen (Art. 4) und Beteiligungen (Art. 5)

Art. 4 Abschluss von Vereinbarungen

¹ Der Bund kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben mit anderen schweizerischen Gemeinwesen und Organisationen, die von Gemeinwesen gemeinsam geschaffen wurden, Vereinbarungen über die technische und organisatorische Umsetzung der Zusammenarbeit beim Einsatz elektronischer Mittel abschliessen, insbesondere um:

- a. die Interoperabilität zwischen den beteiligten Gemeinwesen und Organisationen zu gewährleisten;
- b. zu ermöglichen, dass Leistungen von Behörden elektronisch erbracht werden.

- Übertragung administrativer Hilfstätigkeiten (Art. 8)
- Finanzierung (Art. 7, Art. 16, Art. 17)



Innovation

- Open Source Software (Art. 9)
 - Freigabe von Eigenentwicklungen
 - Keine generelle OSS-Pflicht

- Pilotversuche (Art. 15)
 - In Rechtssetzungsprojekten
 - Eprobung innovativer Prozesse
 - Erleichterungen:

³ Bei der Durchführung des Pilotversuchs kann in den Bereichen nach Absatz 1 Buchstabe c von Bestimmungen in Gesetzen und Verordnungen abgewichen werden, wenn:

- a. der Zweck des Versuchs die Abweichungen erfordert, insbesondere weil die Bearbeitung nicht anonymisierter Personendaten unabdingbar ist; und
- b. auf anderem Weg gewährleistet ist, dass die Ziele der betreffenden Bestimmungen erreicht werden.



Ausblick

- Erarbeitung EMBAV
- Referendumsfrist 6. Juli 2023
- Inkrafttreten 1. Januar 2024 (?)
- Beteiligung eOperations
- DVS nächste Stufe